



An den Grossen Rat

13.5072.02

ED/P135072

Basel, 8. Mai 2013

Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 2013

Schriftliche Anfrage Franziska Reinhard betreffend Aufnahmebedingung für die Berufsmatura

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Franziska Reinhard dem Regierungsrat überwiesen:

„Für Jugendliche besteht heute die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Berufslehre die Berufsmaturität zu absolvieren. Dass heisst, sie gehen in der Regel zwei Tage in die Schule und an drei Tagen sind sie im Betrieb, wo sie die praktische Arbeit erlernen. Nach Abschluss der Berufsmaturität steht ihnen der Weg an eine Fachhochschule offen. Schülerinnen und Schüler, die nach dem 9. Schuljahr prüfungsfrei in die Berufsmatura 1 (lehrbegleitend) übertreten möchten, müssen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen (Durchschnitt aus Französisch und Englisch) einen Notendurchschnitt von 5.5 haben.

Im Gegensatz dazu kann man über die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmaturitätsschule (FMS) eine Fachmaturität gelangen. Die Fachmaturitätsschule Basel bereitet in sechs verschiedenen Fachrichtungen auf ein Studium an einer Höheren Fachschule bzw. Fachhochschule vor. Um prüfungsfrei in die Fachmaturitätsschule eintreten zu können, ist ein Notendurchschnitt von 4.5 nötig.

Die Regierung wird deshalb gebeten zu prüfen und zu berichten:

- Wieso wird ein höherer Notenschnitt für die Berufsmaturität erwartet?
- Wie ist dieser grosse Unterschied in den Aufnahmebedingungen zu erklären?
- Ist es denkbar, die Aufnahmebedingungen anzupassen, dass für beide Angebote dieselben Bedingungen bestehen? Was spricht dagegen?

Franziska Reinhard“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage: Gesetzliche Grundlagen

a) Berufsmaturität - Bundesrecht

Die Gestaltung der Zulassungsbedingungen zum Berufsmaturitätsunterricht liegt gemäss § 14 der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung (SG 412.103.1) in der Hoheit der Kantone, die sich dabei an den Voraussetzungen und den Verfahren zum Übertritt in die übrigen schulischen Angebote der Sekundarstufe II orientieren sollen.

b) Berufsmaturität - Kantonales Recht bis 2011

Bis 2011 gab es im Kanton Basel-Stadt keine kantonale Berufsmaturitätsverordnung. Die berufsbildenden weiterführenden Schulen haben sich bis zu diesem Zeitpunkt auf das eidgenössische Recht gestützt und den weiten Spielraum, den die Bundesvorschriften offen liessen, unterschiedlich genutzt. Prüfungsfrei in die lehrbegleitende Berufsmaturität eintreten konnte in Basel-Stadt bis 2011, wer sich fürs 3. Schuljahr des Gymnasiums qualifiziert hatte. Den Schülerinnen und Schülern der WBS sowie den Gymnasiastinnen und Gymnasiasten ohne Beförderung in eine 3. Gymnasialklasse hingegen stand der Weg zur berufsbegleitenden Berufsmaturität nur über eine Aufnahmeprüfung offen.

c) Berufsmaturität - Kantonales Recht seit dem Schuljahr 2010/11

Durch den Erlass der kantonalen Berufsmaturitätsverordnung (SG 424.100) wurden in Basel-Stadt per Schuljahr 2010/11 die unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Berufsmaturitätsschulen vereinheitlicht. Ausserdem wurde neu die Möglichkeit eines prüfungsfreien Eintritts aus dem E-Zug der WBS in die lehrbegleitende Berufsmaturitätsausbildung eingeführt. Die Bedingungen für den prüfungsfreien Eintritt sind in § 3 Abs. 3 der kantonalen Berufsmaturitätsverordnung festgehalten.

³ Prüfungsfrei aufgenommen werden Kandidatinnen und Kandidaten, welche

- a) die Bedingungen für einen prüfungsfreien Übertritt in die dritte Klasse eines baselstädtischen Gymnasiums erfüllen;
- b) im Januarzeugnis vor dem Austritt aus dem E-Zug der Weiterbildungsschule in den Fächern Deutsch und Mathematik und dem ungerundeten Durchschnitt aus den Fächern Französisch und Englisch eine Notensumme von mindestens 16.5 ausweisen;
- c) über einen Abschluss der FMS verfügen;
- d) über eine gleichwertige Vorbildung verfügen.

Zudem können sich alle Schülerinnen und Schüler via Aufnahmeprüfung qualifizieren (Durchschnittsnote 4.0). Die Bestehensnormen sind in § 4 der kantonalen Berufsmaturitätsverordnung festgelegt.¹

d) Aufnahmebedingungen für die Fachmaturitäts- und die Wirtschaftsmittelschule

In § 5 der Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Fachmaturitätsschule (SG 413.610) ist die prüfungsfreie Aufnahme wie folgt geregelt:

Prüfungsfreie Aufnahme

§ 5. Absolventinnen und Absolventen des E-Zuges der Weiterbildungsschule Basel-Stadt, die folgende Bedingungen im Zeugnis des 3. Semesters kumulativ erfüllen, werden prüfungsfrei aufgenommen:

- Durchschnitt der Noten aus den Fächern Deutsch, Mathematik und dem ungerundeten Durchschnittswert aus Englisch und Französisch von mindestens 4,5.
- Durchschnitt aus den übrigen besuchten Pflicht- und Pflichtwahlfächern mindestens 4,5.

¹ *Aufnahmeprüfung* § 4. Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Bedingungen für eine prüfungsfreie Aufnahme nicht erfüllen, findet eine schriftliche Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen (Englisch und Französisch) statt. Zusätzlich müssen sie eine richtungsspezifische Prüfung ablegen, die von der Leiterin oder dem Leiter der weiterführenden Schulen festgelegt wird. Kandidatinnen und Kandidaten, deren richtungsspezifische Vorbildung von der örtlichen Schulleitung anerkannt wird, kann diese von der richtungsspezifischen Prüfung dispensieren. ² Die Prüfungsergebnisse werden auf halbe und ganze Prüfungsnoten gerundet. Englisch und Französisch werden in halben und ganzen Noten ausgewiesen und ergeben zusammen die Fremdsprachenprüfungsnote, welche auf Zehntel gerundet wird. Für die Berufsmaturität technische Richtung wird die Mathematiknote doppelt gezählt. ³ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Prüfungsnoten mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine Note ungenügend ist. ⁴ Die Aufnahmeprüfung in der gleichen Richtung kann nur einmal im gleichen Kalenderjahr abgelegt werden.

² Absolventinnen und Absolventen der 2. Klassen der Gymnasien des Kantons Basel-Stadt, die folgende Bedingungen kumulativ erfüllen, werden prüfungsfrei aufgenommen:

- Besuch des Englischunterrichts während mindestens zweier Jahre.
- Nachweis der folgenden Leistungen im Zeugnis der 2. Klasse:
- Durchschnitt der Noten aus den Fächern Deutsch, Mathematik und dem ungerundeten Durchschnittswert aus Französisch und Englisch von mindestens 3,75.
- in einem Fach aus dem Bereich Biologie, Geographie und Geschichte mindestens Note 5.
 - in einem Fach aus dem Bereich Turnen/Sport, Zeichnen/Bildnerisches Gestalten oder Musik mindestens Note 5 (für das Wirtschaftsgymnasium gilt in Bildnerisches Gestalten und Musik die Zeugnisnote des 2. Semesters der 1. Klasse).

In § 4 der Verordnung über die Aufnahmebedingungen der Wirtschaftsmittelschule (SG 413.700) ist in die prüfungsfreie Aufnahme wie folgt geregelt:

§ 4. Prüfungsfreie Aufnahme

¹ Absolventinnen und Absolventen des E-Zuges der Weiterbildungsschule Basel-Stadt, die folgende Bedingungen im Zeugnis des 3. Semesters kumulativ erfüllen, werden prüfungsfrei aufgenommen:

- a) Sie haben in den Fächern Deutsch und Mathematik und dem ungerundeten Durchschnitt aus den Fächern Französisch und Englisch eine Notensumme von mindestens 13,5 Punkten erreicht.
- b) Besuch des Englischunterrichts während mindestens zweier Jahre.

² Absolventinnen und Absolventen der 2. Klassen der Gymnasien des Kantons Basel-Stadt, die folgende Bedingungen kumulativ erfüllen, werden prüfungsfrei aufgenommen:

- a) Besuch des Englischunterrichts während mindestens zweier Jahre,
- b) Beförderungsvermerk im Zeugnis der 2. Klasse: Befördert.

§ 5. Aufnahmeprüfung

¹ Absolventinnen und Absolventen des E-Zuges der Weiterbildungsschule Basel-Stadt, welche die Bedingungen zur prüfungsfreien Aufnahme nicht erfüllen, werden nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung aufgenommen.

² Absolventinnen und Absolventen der 2. Klassen der Gymnasien des Kantons Basel-Stadt, welche die Bedingungen zur prüfungsfreien Aufnahme nicht erfüllen, werden nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung aufgenommen. Die Schulleitung entscheidet in Ausnahmefällen, ob eine Aufnahme mit einer Probezeit von einem Semester angezeigt ist.

e) Aufnahmebedingungen im Kanton Basel-Landschaft

In §§ 41 und 42 der Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis, Übertritt (SGS 640.21) ist der Übertritt aus der Sekundarstufe I (Niveau E und P) in die Berufsmaturitätsschule, die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule einheitlich geregelt:

§ 41 Übertritte aus dem Niveau E

¹ Die Aufnahme in die Maturitätsabteilung des Gymnasiums sowie die Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule setzt im ersten Zeugnis der 4. Klasse einen Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik von mindestens 5,00 voraus. Die Noten aus den Fächern Französisch und Englisch werden dabei als eine Note gerechnet. Die Aufnahme in die Maturitätsabteilung des Gymnasiums erfolgt provisorisch.

² Die Aufnahme in die Fachmittelschule und in die Wirtschaftsmittelschule setzt im ersten Zeugnis der 4. Klasse einen Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik von mindestens 4,50 voraus. Die Noten aus den Fächern Französisch und Englisch werden als eine Note gerechnet. Wird der verlangte Notendurchschnitt auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch. (...)

§ 42 Übertritte aus dem Niveau P

² Die prüfungsfreie Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule erfolgt, wenn die Bedingungen für die definitive oder provisorische Aufnahme gemäss § 42 Absatz 1 erfüllt werden. Die Aufnahme erfolgt definitiv.

³ Die Aufnahme in die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule setzt im ersten Zeugnis der 4. Klasse eine definitive Beförderung voraus. Wird die definitive Beförderung auch im zweiten Zeugnis erreicht, erfolgt die Aufnahme definitiv, andernfalls provisorisch.

⁴ Am Ende der 4. Klasse nicht beförderte Schülerinnen und Schüler werden provisorisch in die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule aufgenommen, wenn sie im zweiten Zeugnis der vierten Klasse einen Notendurchschnitt von mindestens 4,00 in den folgenden Fächern erreichen: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Biologie mit Chemie, Physik, Bildnerisches Gestalten oder Musik.

Zusammenfassende Würdigung

- Die Aufnahmebedingungen in die Wirtschaftsmittelschule und in die Fachmaturitätsschule sind, von Details abgesehen, identisch. Das ist sachlich richtig, weil a) beiden Schultypen vollschulische Angebote sind und b) beide Abschlusszeugnisse zu Studien auf den Niveaus Höhere Berufsbildung und Fachhochschule berechtigen.
- Die Aufnahmebedingungen in die Wirtschaftsmittelschule und in die Fachmaturitätsschule sind in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft harmonisiert.
- Die Aufnahmebedingungen für den Eintritt in die Berufsmaturitätsschule sind in beiden Kantonen anspruchsvoller als für den Eintritt in die Fachmaturitäts- und Wirtschaftsmittelschule. Das ist auf dem Hintergrund der Tatsache, dass die Berufsmaturität zu den gleichen Anschlussstudien berechtigt wie die Fachmaturitäts- und Wirtschaftsmittelschule, stossend. Die Differenz wird damit begründet, dass die Berufsmaturitätsschule mit weniger Bildungszeit zum gleichen Ziel führen muss wie die Fachmaturitäts- und Wirtschaftsmittelschule.
- Die Aufnahmebedingungen für den Eintritt in die Berufsmaturitätsschule sind in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft nicht dieselben. Diese Differenz ist eine historisch gewachsene und lässt sich nicht begründen.

2. Einheitliche Lösung ab Schuljahr 2018/19

Auf die Problematik der im Quervergleich zu anderen Angeboten der Sekundarstufe II strengeren Aufnahmebedingungen in die Berufsmaturität in Basel-Stadt wurde bereits im erläuternden Bericht des Erziehungsdepartements zur Berufsmaturitätsverordnung vom 20. Dezember 2010 hingewiesen. Es wurde darin angekündigt, dass die noch nicht befriedigend gelösten Aufnahmebestimmungen in einem nächsten Schritt gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft bikantonal angegangen würden.

Mit dem Erlass der „Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV)“ vom 11. September 2012 konnte dieses Anliegen umgesetzt werden. Um eine konsistente Regelung der Beurteilung und der Schullaufbahnentscheide über alle Stufen hinweg zu erhalten, wurden die Verordnungen aller Vollzeitschulen in der Schullaufbahnverordnung zusammengefasst. Die Schullaufbahnverordnung gilt somit für die Kindergärten, die Primarschulen, die Sekundarschulen, die Gymnasien, die Fachmaturitätsschule, die Informatikmittelschule, die Wirtschaftsmittelschule, die Berufsmaturitätsschulen, die Brückenangebote und sinngemäss auch für die Schülerinnen und Schüler, die im Auftrag des Staates in einer nichtstaatlichen Sonderschule, in einer Privatschule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden.

Beim Übertritt von der Sekundarschule in die Bildungsgänge der Sekundarstufe II gelten in Basel-Stadt künftig die gleichen Übertrittsvoraussetzungen wie im Kanton Basel-Landschaft (§§ 65-72). Massgebend sind in beiden Kantonen der Notendurchschnitt aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie das Erreichen eines bestimmten Notenwertes in den Kernfächern (Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft zählen doppelt, Französisch und Englisch einfach).

In § 70 der Schullaufbahnverordnung wird festgelegt, dass für den prüfungsfreien Übertritt in die Fachmaturitätsschule, die Informatikmittelschule, die Wirtschaftsmittelschule und die Berufsmaturitätsschule künftig dieselben Anforderungen gestellt werden:

§ 70. Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BMS

¹ In die FMS, IMS, WMS und BMS können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:

a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:

aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0;

ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 4,5;

ac) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens 5,5;

und

b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch ergibt:

ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 32 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + 2 \cdot NMG + F + E \geq 32$);

bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 36 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + 2 \cdot NMG + F + E \geq 36$);

bc) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens den Wert 42 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + 2 \cdot NMG + F + E \geq 42$).

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BMS» eingetragen.

Im neuen harmonisierten Schulsystem sind die Übertrittsbedingungen von der Volksschule in die Sekundarstufe II also in doppelter Hinsicht harmonisiert: Zum einen sind die Aufnahmebedingungen für den Übertritt von der Volksschule in die Berufsmaturitätsschule, in die Fachmaturitätsschule und in die Wirtschaftsmittelschule identisch und zum andern gelten in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft die identischen Bedingungen.

3. Übergangszeit für die Schuljahre 2014/2016 bis 2017/18

Zurzeit sind die Aufnahmebedingungen für den Übertritt in die Berufsmittelschule in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft verschieden. Vereinfacht ausgedrückt wird im Kanton Basel-Stadt in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch im Durchschnitt eine 5.5 verlangt und im Kanton Basel-Landschaft eine 5.0. Per Schuljahr 2014/15 wird diese Differenz behoben. Der Kanton Basel-Stadt wird die Bedingungen des Kantons Basel-Landschaft übernehmen.

4. Beantwortung der Fragen

Wieso wird ein höherer Notenschnitt für die Berufsmaturität erwartet?

Wie ist dieser grosse Unterschied in den Aufnahmebedingungen zu erklären?

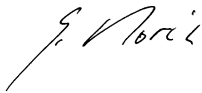
Wie in Kap. 2 erwähnt, werden die strengeren Aufnahmebedingungen mit der Tatsache begründet, dass den Berufsmaturitätsschulen weniger Bildungszeit zur Verfügung steht als den Fachmaturitätsschulen und den Wirtschaftsmittelschulen. Die aktuellen baselstädtischen Aufnahmebestimmungen für einen prüfungsfreien Übertritt aus der Weiterbildungsschule in die Berufsmaturität sind streng. Nur sehr wenige Schülerinnen und Schüler erfüllen diese

Bedingungen. Die neue, dreigliedrige Sekundarstufe I setzt sich zum Ziel, alle Schülerinnen und Schüler gleichermassen auf die vollschulischen und berufsbegleitenden Angebote der Sekundarstufe II vorzubereiten. Es ist dabei erklärtes Ziel des Regierungsrats, den dualen Weg, d.h. die Berufslehre mit Berufsmaturität, gegenüber den vollschulischen Angeboten auf der Sekundarstufe II zu stärken. Die Ungleichbehandlung in den Eintrittsbedingungen für die Berufsmaturitätsschulen gegenüber der Fachmaturitäts- und Wirtschaftsmittelschule wird daher, wie in Kap. 2 ausgeführt, in der neuen Schullaufbahnverordnung aufgehoben.

Ist es denkbar, die Aufnahmebedingungen anzupassen, dass für beide Angebote dieselben Bedingungen bestehen? Was spricht dagegen?

Gemäss RRB wird die Schullaufbahnverordnung für die weiterführenden Schulen, welche die monierte Ungleichbehandlung behebt, auf Beginn des Schuljahres 2018/19 wirksam. Per Schuljahr 2014/15 soll, wie in Kap. 3 ausgeführt, im Sinne einer etappierten bikantonalen Konvergenz in einem ersten Schritt die BM-Verordnung von Basel-Stadt der Regelung in Basel-Landschaft angepasst werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin